

Änderung der Friedhofssatzung zum 01.05.2020

<u>Friedhofssatzung bisher</u>	<u>Friedhofssatzung mit Änderungen</u>
§ 26 Entfernung	
<p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.</p>	<p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten erfolgt die Abräumung der Reihengrabstätten durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Berg. Gladbach oder durch einen von ihr Beauftragten. Für die Abräumung nach Satz 1 wird ein Benutzungszwang angeordnet. Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Friedhofsverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach mit der Abräumung der Grabstätten nach Satz 3 gegen eine entsprechende Gebühr zu beauftragen. Geschieht die Abräumung nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung - auf Kosten des Nutzungsberechtigten - abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 5 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers (Stadt Bergisch Gladbach) über.</p>